

**Geschäftsordnung für den Integrationsrat
der Stadt Würselen**

Stand: November 2010

Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Würselen vom

Aufgrund des § 27 Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 in der z.Z. gültigen Fassung hat der Integrationsrat der Stadt Würselen in der Sitzung am 04.11.2010 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Geschäftsführung des Integrationsrates:

1. Vorbereitung der Sitzungen

§ 1 - Einberufung der Integrationsratssitzung -

- (1) Der Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Themen dies verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder sowie an den Bürgermeister und die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkte (Vorlagen) beizugeben.

§ 2 - Ladungsfrist -

- (1) Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens am Donnerstag der Woche, die der Sitzung vorausgeht, zugehen. Für den Fall, dass dieser Tag ein Feiertag ist, hat die Einberufung mittwochs zu erfolgen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3 - Aufstellung der Tagesordnung -

- (1) Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder vorgelegt werden.
- (2) Der/Die Vorsitzende legt ferner nach Benehmen mit dem Bürgermeister die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der/die Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Integrationsrat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4 - Öffentliche Bekanntmachung -

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 5 - Anzeigenpflicht -

- (1) Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, nach Kenntnis, dem/der Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 6 - Informationsrecht des Integrationsrates -

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Integrationsrat im Rahmen seiner Aufgaben vom Bürgermeister Auskunft über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
- (2) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

2. Durchführung der Integrationsratssitzungen

2.1 Allgemeines

§ 7 - Öffentlichkeit der Integrationsratssitzungen -

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Integrationsratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 19 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Integrationsrates der Stadt zu beteiligen.
- (2) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben

wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

- (3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8 - Vorsitz -

- (1) Der/Die Vorsitzende führt den Vorsitz im Integrationsrat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt sein/e (ihr/ihre) Stellvertreter/in den Vorsitz.
- (2) Der/Die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 9 - Beschlussfähigkeit -

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Integrationsrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Beratung über den selben Tagesordnungspunkt einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 10 - Befangenheit von Integrationsratsmitgliedern -

- (1) Muss ein Mitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO NW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat er den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Beratung unaufgefordert dem/der Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Integrationsrat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Mitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Integrationsrat dies durch Beschluss fest. Der Integrationsratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 - Teilnahme an Sitzungen -

- (1) Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter nimmt an den Sitzungen des Integrationsrates teil. Der Bürgermeister oder der von ihm Beauftragte ist berechtigt und auf Verlangen von mindestens 1/5 der Integrationsratsmitgliedern verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Integrationsrat Stellung zu nehmen. Auch Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sind hierzu verpflichtet, falls es der Integrationsrat oder der Bürgermeister verlangt.
- (2) Der Bürgermeister ist zu allen Integrationsratssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

2.2 Gang der Beratungen

§ 12 - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung -

- (1) Der Integrationsrat der Stadt kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit (§ 7 Abs. 2 Geschäftsordnung) handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Integrationsrates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Integrationsratsbeschluss ist in die Niederschrift auszunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlages eines Fünftels der Integrationsratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Integrationsrat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Integrationsrates gestellt, stellt der/die Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 13 - Redeordnung -

- (1) Der/Die Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Ein Mitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Mitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Dem Bürgermeister oder dem von ihm Beauftragten muss auf Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Integrationsrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 14 - Anträge zur Geschäftsordnung -

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes, jedoch nicht auf die Sache beziehen.
- (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15 - Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste -

Jedes Mitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 16 - Anträge zur Sache -

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Integrationsrates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 17 - Abstimmung -

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der/die Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge bzw. den Beschlussentwurf der Verwaltung zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder erfolgt namentliche Abstimmung.
Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird dem Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 18 - Fragerecht der Mitglieder -

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den/die Vorsitzenden/-Vorsitzende oder an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Integrationsratssitzung dem/der

Vorsitzenden bzw. dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

- (2) Jedes Mitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Integrationsratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Integrationsratssitzung beziehen dürfen, an den/die Vorsitzenden/Vorsitzende oder an den Bürgermeister in Angelegenheiten der Stadt zu richten. Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Integrationsratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürften zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19 - Fragerecht von Einwohnern -

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung können Zuhörer Sachfragen, die sich auf die zu behandelnde Tagesordnung beziehen, an den/die Vorsitzenden/Vorsitzende, an ein einzelnes Mitglied des Integrationsrates oder an den Bürgermeister richten. Die gesamte Frage- und Antwortzeit ist auf 30 Minuten begrenzt. Die gestellten Fragen müssen klar und unmissverständlich sein. Über die Zulassung der Fragen entscheidet der/die Vorsitzende.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung einer Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 20 - Wahlen -

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Integrationsratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch

Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2.3 Ordnung in den Sitzungen

§ 21 - Ordnungsgewalt und Hausrecht -

- (1) In den Sitzungen des Integrationsrates der Stadt handhabt der/die Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 22/24 dieser Geschäftsordnung- alle Personen die sich während einer Integrationsratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Integrationsrates der Stadt unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der/die Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 22 - Ordnungsruf und Wortentziehung -

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der/die Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der/die Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Integrationsratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 23 - Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss au der Sitzung -

Einem Mitglied des Integrationsrates, das sich ungebührlich benimmt, oder die Würde der Versammlung verletzt, kann durch Beschluss des Integrationsrates

die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung (§ 45 GO NW - neue Fassung -) entzogen werden. Setzt das Mitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann er für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser oder weiteren Integrationsratssitzungen ausgeschlossen werden.

§ 24 - Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen -

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 23 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Integrationsrat in der nächsten Sitzung ohne Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Integrationsrates ist dem Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Integrationsratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 25 - Niederschrift -

- (1) Über die vom Integrationsrat der Stadt gefassten Beschlüsse ist durch den/die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der Anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Integrationsrates,
 - c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände mit Kennzeichnung, ob sie in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gestellten Anfragen und die Antworten hierzu (§ 18 GeschO),
 - g) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Ausführungen sinngemäß oder wörtlich in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (3) Der/Die Schriftführer/in wird vom Integrationsrat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.
- (4) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern und dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich

von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 Satz 2 folgenden Integrationsratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Integrationsratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Mitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, vom/von der Schriftführer/in und ggfls. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Integrationsrat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

§ 26 - Unterrichtung der Öffentlichkeit -

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der/die Vorsitzende den Wortlaut eines vom Integrationsrat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Außerhalb der Integrationsratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Integrationsrat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.
- (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Integrationsrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Integrationsrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

4. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten -

§ 31 - Schlussbestimmungen -

Jedem Mitglied des Integrationsrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 32 - Inkrafttreten -

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft.

Würselen, den 05. November 2010

Ali Ekber Yildiz
Vorsitzender